

## EDITORIAL

---



Sebastian Bergmann

### Neue Verrechnungspreisdokumentationspflichten für multinationale Unternehmensgruppen

**Hintergründe.** Die Bekämpfung künstlicher Verminderungen steuerlicher Bemessungsgrundlagen und das grenzüberschreitende Verschieben von Gewinnen („Base Erosion and Profit Shifting“ bzw. kurz „BEPS“) gilt als globales Anliegen von Finanzverwaltungen. Viele international agierende Unternehmen stehen in Verruf, ihre globale Steuerbelastung durch Ausnutzung grenzüberschreitender Gestaltungen zu optimieren und dabei nationale Steuerpflichten zu umgehen. Vor diesem Hintergrund haben sich die OECD-Mitgliedstaaten und die G20-Staaten im Rahmen der BEPS-Initiative auf ein breites Maßnahmenpaket gegen Base Erosion and Profit Shifting verständigt. Die Ergebnisse des BEPS-Projekts wurden von der OECD am 5. Oktober 2015 veröffentlicht. Als eine wesentliche Maßnahme gegen die missbilligten Praktiken gilt die Erhöhung der Transparenz gegenüber den Finanzverwaltungen, insbesondere durch Vorlage ausreichender Informationen zur Durchführung von Risikoabschätzungen und Prüfungen in Verrechnungspreisfragen. In diesem Sinne enthalten die BEPS-Abschlussberichte unter anderem „Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogenen Berichterstattung“ (Aktionspunkt 13), inklusive Umsetzungsempfehlungen in Form eines Mustergesetzes. Anlässlich des Gipfeltreffens am 15. und 16. November 2015 in Antalya haben die G20-Staats- und Regierungschefs die Abschlussberichte gebilligt. Am 27. Jänner 2016 hat Österreich den

Beitritt zu einem multilateralen Regierungsübereinkommen über den Austausch von Country-by-Country Reports unterzeichnet. Von Seiten der EU wurde in Anlehnung daran eine Richtlinie zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie<sup>1</sup> erlassen. In diesen Rechtsakten werden die Vertrags- bzw. Mitgliedsstaaten zum Zweck der Transparentmachung einschlägiger Praktiken und der geographischen Steuerlastverteilung international tätiger Konzernunternehmen völker- bzw. unionsrechtlich dazu verpflichtet, von gewissen Unternehmen Country-by-Country Reports einzufordern und diese mit anderen Staaten auszutauschen.<sup>2</sup>

**Umsetzung.** Zur innerstaatlichen Umsetzung des multilateralen Regierungsübereinkommens bzw. der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie hat die österreichische Bundesregierung eine Regierungsvorlage für ein EU-Abgabenrechtsänderungsgesetz 2016 (EU-AbgÄG 2016) vorgelegt, welche zwischenzeitlich vom Nationalrat und Bundesrat beschlossen wurde und demnächst im BGBl veröffentlicht werden sollte. Zentraler Bestandteil des EU-AbgÄG 2016 ist der Erlass eines Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VPDG), welches zur Gewährleistung einer für den Datenaustausch erforderlichen einheitlichen Struktur weitestgehend dem von der OECD ausgearbeiteten Muster-gesetz folgt und einen dreistufigen Ansatz für die Verrechnungspreisdokumentation anordnet.<sup>3</sup>

---

1 Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl L Nr 146/8 ff (3. 6. 2016).

2 Vgl ErlRV 1190 BlgNR 25. GP 1.

3 Vgl ErlRV 1190 BlgNR 25. GP 2.

**Dokumentationspflichten.** Die dreistufige Berichtsstruktur setzt sich zusammen aus einem Country-by-Country Report (länderbezogenen Bericht), einem Master File (Stammdokumentation) sowie einem Local File (landesspezifische Dokumentation). Der in Sachen Verrechnungspreisdokumentation als Kernstück der OECD/G20- bzw EU-Bemühungen geltende Country-by-Country Report ist ein Bericht, der Informationen zur weltweiten Verteilung der Erträge, der Steuern und der Geschäftstätigkeit einer multinationalen Unternehmensgruppe aufgeteilt auf die einzelnen Staaten oder Gebiete enthält (§ 2 Z 6 VPDG), wobei der Bericht entsprechend der in den Anlagen 1 bis 3 zum VPDG enthaltenen tabellarischen Übersichten bzw Auflistungen zu erstellen ist (§ 4 VPDG). Das Master File ist ein Bericht über die weltweite Geschäftstätigkeit und Verrechnungspreispolitik der multinationalen Unternehmensgruppe (§ 2 Z 7 VPDG), welcher aus einer Verrechnungspreisdokumentation mit umfassenden Informationen zur gesamten Unternehmensgruppe besteht und insbesondere die Teilbereiche Organisationsaufbau der multinationalen Unternehmensgruppe, Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Dokumentation der immateriellen Werte, Dokumentation der unternehmensgruppeninternen Finanztätigkeiten sowie Dokumentation der Finanzanlage- und Steuerpositionen abdeckt (§ 6 Abs 1 VPDG). Das Local File ist ein Bericht über die spezifischen gruppeninternen Geschäftsvorfälle einer einzelnen Geschäftseinheit (§ 2 Z 8 VPDG), der insbesondere die Teilbereiche Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle, Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit und Finanzinformationen abdeckt. Die genauen Inhalte von Master und Local File werden im VPDG nicht näher definiert, sondern einer vom BMF zu erlassenden Verordnung vorbehalten, welche ebenfalls bereits als Entwurf vorliegt (Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-Durchführungsverordnung bzw VPDG-DV). Alle drei Elemente der Verrechnungspreisdokumentation sollen gleichermaßen der Sicherstellung dienen, dass betroffene Unternehmen den Verrechnungspreisanforderungen in den Steuererklärungen gebührend Beachtung schenken. Der Country-by-Country Report soll vorrangig den Zweck der Bereitstellung der notwendigen Informationen für die Steuerverwaltungen verfolgen, um eine sachkundige Risikoabschätzung der Verrechnungspreisgestaltung vornehmen zu können. Master und Local File sollen zudem der Bereitstellung von nützlichen Informationen für die Steuerverwaltungen dienen, um eine Durchführung einer angemessenen und sorgfältigen Prüfung der Verrechnungspreispraxis vornehmen zu können.<sup>4</sup>

**Betroffene Unternehmen.** Das Schlagendwerden der neuen Verrechnungspreisdokumentationsverpflichtungen hängt maßgeblich von der Höhe der durch die multinationale Unternehmensgruppe bzw die österreichische Geschäftseinheit erwirtschafteten Umsätzen ab. Country-by-Country Reports müssen in Österreich von solchen multinationalen Unternehmensgruppen erstellt werden, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß dem konsolidierten Abschluss mindestens EUR 750 Mio beträgt (§ 3 Abs 1 VPDG) und deren oberste Muttergesellschaft in Österreich ansässig ist (§ 4 Z 1 VPDG) bzw eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit in die Verpflichtungen einer ausländischen obersten Muttergesellschaft eingetreten ist (§ 4 Z 2 VPDG). Die Bundesregierung schätzt, dass von der Verpflichtung zur Erstellung eines Country-by-Country Reports nach den genannten Voraussetzungen derzeit lediglich 20 österreichische Unternehmensgruppen mit in Österreich ansässiger oberster Muttergesellschaft sowie weitere 30 österreichische Geschäftseinheiten, die in die Verpflichtungen einer ausländischen obersten Muttergesellschaft eintreten, betroffen sein werden.<sup>5</sup> Ein Master File sowie ein Local File haben in Österreich ansässige Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen dann zu erstellen, wenn in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren die Umsatzerlöse den Betrag von EUR 50 Mio überschritten haben (§ 3 Abs 2 VPDG). Schätzungen, wie viele in Österreich ansässige Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen davon betroffen sein werden, liegen derzeit nicht vor.

**Kosten für Unternehmen.** Der einmalige Aufwand für die erstmalige Erstellung eines Country-by-Country Report wird von der Bundesregierung mit rund EUR 165.000 pro betroffenem Unternehmen beziffert. Der einmalige Aufwand für die Erstellung eines Master File wird mit rund EUR 140.000 und jener für die Erstellung eines Local File mit rund EUR 155.000 pro Unternehmen geschätzt.<sup>6</sup>

**Zeitliche Aspekte.** Eine den neuen Vorschriften entsprechende Verrechnungspreisdokumentation ist grundsätzlich bereits für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Jänner 2016 zu erstellen (§ 17 VPDG). Der Country-by-Country Report ist spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres an das zuständige Finanzamt der obersten Muttergesellschaft oder der eingetretenen Geschäftseinheit zu übermitteln (§ 8 Abs 1 VPDG). Das Master und das Local File sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der KSt-Erklärung bzw einer Feststellungserklärung dem zuständigen Finanzamt auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln (§ 8 Abs 2 VPDG).

4 Vgl ErlRV 1190 BlgNR 25. GP 1 f.

5 Vgl ErlRV 1190 BlgNR 25. GP, Vorblatt und WFA 8.

6 Vgl ErlRV 1190 BlgNR 25. GP, Vorblatt und WFA 2.